



Statuten

Unter Berücksichtigung
des Vereinsgesetzes 2002
und der Vereinsrichtlinien 2001

des Vereines

Eisenbahner Sportverein Feldkirch

TENNIS SPORTSCHÜTZEN LEHRLINGSPOST FOTO REISEDIENTST
Mitglied des ÖSTERREICHISCHEN EISENBAHNER SPORTVEREIN
Mitglied des ASKÖ – Landesverband VORARLBERG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom : 07.03.2005

— 6 —

16.08.2021

Inhalt

§ 1	Name Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Generalversammlung
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Sektionsausschuss
§ 15	Rechnungsprüfer
§ 16	Schiedsgericht
§ 17	Auflösung des Vereins

Anmerkung

*Hinweise auf Paragraphen Ohne Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Status:

* Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002
(Vereinsgesetz 2002 BGBl. Nr.66 2002)

VEREINSSTATUTEN

Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Name des Vereins:

EISENBAHNER SPORTVEREIN FELDKIRCH

2 : Sitz des Vereins:

A-6800 FELDKIRCH: Beim Levner Weiher 3a

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und er gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich „ (ASKÖ) und dem ÖSTERREICHISCHEN EISENBAHNER SPORTVEREIN an.

3. Der Verein besteht aus einzelnen Sektionen mit eigenen Sport- und Trainingsstätten.

§ 2 : Zweck:

Der Verein , dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung: er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche und geistige Bestätigung.

§ 3 : Mittel zur Erreichung des Zwecks:

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten und allgemeine Ertüchtigung
- b) Durchführung von Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- c) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte.
- d) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheime.
- e) Herausgabe von Vereinsinternen Information und Rundschreiben.

Erteilung von vereinsorientierter Weiterbildung und Training.

3. Als materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- b) Geld und Sachspenden
- c) Bausteinaktionen
- d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen
- e) Veranstaltungen. Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung.)
- f) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Restaurant)
- g) Erbschaften. Vermächtnisse und Schenkungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit und am Vereinsgeschehen beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt. Sie haben diese Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Sektionsbeiträge verpflichtet.

§ 8 : Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10). der Vorstand (§ 11 bis 13). die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16,).

§ 9 : Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. (abgestimmt auf Dauer des Vorstand)
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen

Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin, schriftlich, mittels Fax, oder per E-Mail- (an die vom Mitglied bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) oder per Aushang in den Vereinslokalen einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Fax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 : Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern; dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbarer lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.**
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig , wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die

Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10)

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögen
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 : Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten

Vorstandsmitgliedern erteilt werden

4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Sektionsausschuss

1. Zur Beratung des Vorstandes und zur Organisation in den einzelnen Disziplinen bzw. Fachgebieten kann ein Sektionsausschuss eingerichtet werden.
2. Der Sektionsausschuss besteht aus dem Sektionsleiter und seinem Stellvertreter. Ein Schriftführer und ein Subkassier kann bestellt werden.
3. Die Sektion wählt einen Sektionsleiter und einen Stellvertreter, welche vom Vorstand zu bestätigen sind. Der Sektionsleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Der Sektionsausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Der Subkassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Sektion verantwortlich § 13 (7). Es ist für jedes Jahr bei der Generalversammlung ein Kassabericht vorzulegen, der von Kassaprüfern genehmigt wurde.

& 15 Rechnungsprüfer

1. zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. (§11/3)Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 : Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgericht dürfen keinem Organ- mit Ausnahme Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17; Auflösung des Vereins

1. Die Freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Betrifft die Auflösung eine Sektion des Hauptvereins, ist das gesamte Vereinsvermögen dem Hauptverein anzuweisen, der mit besonderem Vermerk das Vermögen in Verwaltung zu nehmen hat.

Diese Statuten wurden bei der Mitgliederversammlung am beschlossen 16.09.2021

Der Obmann:

Der Obm. Stellvertreter:

Der Kassier:

